



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 17. Juli 2018  
(OR. en)

10971/18

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2018/0192 (NLE)**

---

CLIMA 137  
ENV 510  
ENER 276  
IND 195  
COMPET 512  
MI 521  
ECOFIN 717  
TRANS 316  
AELE 41  
CH 19

#### **GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

---

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union  
im durch das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der  
Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Verknüpfung ihrer jeweiligen  
Systeme für den Handel mit Treibhausgasemissionen eingesetzten  
Gemeinsamen Ausschuss im Hinblick auf die Annahme seiner  
Geschäftsordnung zu vertretenden Standpunkt

---

**BESCHLUSS (EU) 2018/... DES RATES**

**vom ...**

**über den im Namen der Europäischen Union im  
durch das Abkommen zwischen der Europäischen Union  
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft  
zur Verknüpfung ihrer jeweiligen Systeme für den Handel  
mit Treibhausgasemissionen eingesetzten Gemeinsamen Ausschuss  
im Hinblick auf die Annahme seiner Geschäftsordnung zu vertretenden Standpunkt**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf  
Artikel 192 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Verknüpfung ihrer jeweiligen Systeme für den Handel mit Treibhausgasemissionen<sup>1</sup> (im Folgenden „Abkommen“) wurde gemäß dem Beschluss (EU) 2017/2240 des Rates<sup>2</sup> am 23. November 2017 unterzeichnet.
- (2) Gemäß Artikel 22 des Abkommens werden vor dem Inkrafttreten des Abkommens die Artikel 11 bis 13 ab der Unterzeichnung des Abkommens vorläufig angewendet.
- (3) Artikel 12 des Abkommens setzt einen Gemeinsamen Ausschuss ein und bestimmt, dass er sich eine Geschäftsordnung gibt.
- (4) Es ist zweckmäßig, den im Gemeinsamen Ausschuss im Namen der Union zu vertretenden Standpunkt festzulegen, da mit der Geschäftsordnung die Arbeitsweise des Gemeinsamen Ausschusses, der für die Verwaltung des Abkommens und dessen ordnungsgemäße Umsetzung zuständig ist, geregelt wird —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

---

<sup>1</sup> ABl. L 322 vom 7.12.2017, S. 3.

<sup>2</sup> Beschluss (EU) 2017/2240 des Rates vom 10. November 2017 über die Unterzeichnung — im Namen der Union — und die vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Verknüpfung ihrer jeweiligen Systeme für den Handel mit Treibhausgasemissionen (ABl. L 322 vom 7.12.2017, S. 1).

## *Artikel 1*

Der Standpunkt, der im Namen der Union im durch das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Verknüpfung ihrer jeweiligen Systeme für den Handel mit Treibhausgasemissionen eingesetzten Gemeinsamen Ausschuss im Hinblick auf die Annahme seiner Geschäftsordnung zu vertreten ist, besteht darin, die Annahme seiner Geschäftsordnung durch den Gemeinsamen Ausschuss zu unterstützen, wie aus dem dem vorliegenden Beschluss beigefügten Entwurf eines Beschlusses des Gemeinsamen Ausschusses ersichtlich.

Die Vertreter der Union im Gemeinsamen Ausschuss sind befugt, geringfügigen Änderungen des im Entwurf beigefügten Beschlusses zuzustimmen, ohne dass ein neuer Beschluss des Rates erforderlich ist.

## *Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

---

ENTWURF

**BESCHLUSS NR. 1/2018**  
**DES DURCH DAS ABKOMMEN ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION**  
**UND DER SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT**  
**ZUR VERKNÜPFUNG IHRER JEWEILIGEN SYSTEME**  
**FÜR DEN HANDEL MIT TREIBHAUSGASEMISSIONEN**  
**EINGESETZTEN GEMEINSAMEN AUSSCHUSSES**

vom ...

**zur Annahme seiner Geschäftsordnung**

DER GEMEINSAME AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Verknüpfung ihrer jeweiligen Systeme für den Handel mit Treibhausgasemissionen<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 12,

---

<sup>1</sup> ABl. L 322 vom 7.12.2017, S. 3.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Artikel 11, 12 und 13 des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Verknüpfung ihrer jeweiligen Systeme für den Handel mit Treibhausgasemissionen (im Folgenden "Abkommen") werden seit Unterzeichnung des Abkommens am 23. November 2017 vorläufig angewendet.
- (2) Gemäß Artikel 12 Absatz 1 des Abkommens setzt sich der Gemeinsame Ausschuss aus Vertretern der Vertragsparteien zusammen.
- (3) Gemäß Artikel 12 Absatz 4 des Abkommens gibt sich der Gemeinsame Ausschuss eine Geschäftsordnung.
- (4) Gemäß Artikel 12 Absatz 5 des Abkommens kann der Gemeinsame Ausschuss Unterausschüsse oder Arbeitsgruppen einsetzen, die ihn bei seinen Aufgaben unterstützen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Einziges Artikel*

Die im Anhang dieses Beschlusses wiedergegebene Geschäftsordnung des Gemeinsamen Ausschusses wird angenommen.

Geschehen zu Zürich in englischer Sprache

*Im Namen des  
Gemeinsamen Ausschusses  
Der Vorsitz  
Sekretär für die Europäische Union  
Sekretär für die Schweiz*

---